

99010019001014

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zum allgemeinbildenden Schulbesuch

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/services/99010019001014>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001014
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zum allgemeinbildenden Schulbesuch
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Einwanderung, Aufenthaltsrecht, Antrag auf Aufenthaltstitel, Schulbesuch in Deutschland, Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken, Sprachkenntnisse, Schulbildung, Berufliche Bildungsmaßnahme, Befristung, Einreise, Schulbesuch, Schulabschluss, Allgemeinbildender Schulbesuch, Staatlich anerkannte Schule, Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, Deutsch lernen,

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis, befristeter Aufenthaltstitel, Internationaler Abschluss, Bildungseinrichtung, Befristeter Aufenthaltstitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16f.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland eine allgemeinbildende Schule besuchen möchten, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen und in Deutschland eine allgemeinbildende Schule besuchen möchten, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch beantragen. In der Regel ist ein Schulbesuch ab der 9. Klasse möglich. Ein Drittstaat ist ein Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Zum EWR gehören zusätzlich zur Europäischen Union (EU) noch Island, Liechtenstein und Norwegen. Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des geplanten Schulbesuchs, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt unter

Modul

Sachverhalt

anderem voraus, dass der Schulbesuch den Hauptzweck Ihres Aufenthalts darstellt. Eine Teilzeitschul Ausbildung ist nicht möglich.

Sie müssen

- eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
- eine Privatschule besuchen.

Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler vorbereiten auf:

- internationale Abschlüsse,
- Abschlüsse anderer Staaten oder
- staatlich anerkannte Abschlüsse, zum Beispiel das International Baccalaureate (IB)

Während des Schulbesuchs muss Ihr Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen in der Regel gesichert sein.

Wenn Sie bei dem Schüleraustausch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Ihre Eltern oder Ihre Sorgeberechtigten dem Aufenthalt in Deutschland zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 100€

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung.
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm

Gebühr: 50€

Diese Gebühr gilt, wenn Sie minderjährig sind.
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm

Modul	Sachverhalt
	I
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e) Sie können gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. 8 Woche(n) Sie sollten die Aufenthaltserlaubnis spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder der visafreien Zeit beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des geplanten Schulbesuchs erteilt, zum Beispiel bis zum Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses.
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/deutsch-lernen/weltweit https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/weitere/spracherwerb https://www.kmk-pad.org/ https://www.austauschjahr.de/gastfamilie-werden https://www.make-it-in-germany.com/de/ https://www.make-it-in-germany.com/en/
Hinweise	• Sie dürfen, während Sie die Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht arbeiten. • Während des Aufenthalts zum Schulbesuch erhalten Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltsweg nur, wenn Sie einen gesetzlichen Anspruch haben (zum Beispiel zum Familiennachzug oder zum Studium). • Im Anschluss an den Aufenthalt zum Schulbesuch erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck nur dann, wenn Sie einen gesetzlichen Anspruch haben (zum Beispiel zum Familiennachzug oder zum Studium). • Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Modul

Sachverhalt

- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten können eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch in der Regel ab der 9. Klasse erhalten
 - Voraussetzungen:
 - öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder Privatschule, die Schülerinnen und Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse, zum Beispiel das International Baccalaureate (IB), vorbereitet
 - Schule muss Schulklassen mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten haben. Klassen oder Klassenzüge für Staatsangehörige eines einzigen Staates sind ausgeschlossen, Ausnahmen bei sogenannten Botschaftsschulen möglich
 - Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass Schulbesuch den Hauptzweck des Aufenthalts darstellt (eine bloße Teilzeitschulbildung reicht nicht aus)
 - bei Minderjährigkeit der antragstellenden Person muss für geplanten Schulbesuch in Deutschland die Zustimmung durch die zur Personensorge berechtigten Personen erfolgen
 - Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss für Dauer des Schulbesuchs in der Regel aus eigenen Mitteln bestritten werden, Lebensunterhaltssicherung kann auch durch Dritte erfolgen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal